

### Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 11 Nr. 4 Wustermark, 18. November 2004

www.wustermark.de

Inhalt Seite

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Satzung	uber	aen	Ersatz	von	Auslagen	und	Autwendunge	n	
(Entschädi	gungssa	atzung)	für die	Angehö	rigen der Fr	eiwillige	en Feuerwehre	n	
der Gemei	nde Wus	stermar	k						2
1. Nachtra	gssatzur	ng der (	Gemeind	le Wust	ermark für da	as Haus	shaltsjahr 2004		3

# Amtliche Bekanntmachungen

# Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBI. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBI. I/04 S. 59, 66) und des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), 24.05.2004 (GVBI. 1/09, S. 197 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2004 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

- Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Gemeindewehrführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

#### § 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50.00 €. Aktiv bedeutet eine regelmäßige Teilnahme an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Ortswehrführer erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Deren Stellvertreter, der Gemeindejugendwart sowie die Gerätewarte und die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

### § 3 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 (2) BbgBKG i. V. m. § 49 (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem BbgBKG ein Höchstbetrag von 16,00 € / angefangene Stunde festgelegt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4,00 € / Einsatz gewährt. Der Gesamtbetrag pro Jahr wird mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 ausgezahlt.

#### § 4 Vertretung des Gemeindewehrführers

Dem Stellvertreter des Gemeindewehrführers wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 (3) gewährt, wenn die Vertretungsdauer zusammenhängend länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

#### § 5 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 7 und 8 Ziffer 1 3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (VO Laufbahn) anteilig für volle Monate gewährt.
- (2) Die zu gewährende jährliche Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die zu gewährende monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben.
- (4) Die j\u00e4hrliche Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr das laufende Kalenderjahr entf\u00e4llt, wenn Angeh\u00f6rige der Freiwilligen Feuerwehr gem. \u00a7 8 Ziffer 4 und 5 der VO Laufbahn aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

#### § 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 € für 10 Jahre Zugehörigkeit, 100,00 € für 20 Jahre Zugehörigkeit, 150,00 € für 30 Jahre Zugehörigkeit, 200,00 € für 40 Jahre Zugehörigkeit und 250,00 € für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Wustermark in der Fassung der Veröffentlichung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Wustermark, 02.11.2004 Gemeinde Wustermark gez. Drees Bürgermeister

# 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBI. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.10. 2004 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließlich der Nach- träge				
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf			
	EUR	EUR	EUR	EUR			
Im Verwaltungshaushalt							
Die Einnahmen	824.600		7.889.900	8.714.500			
Die Ausgaben	824.600		7.889.900	8.714.500			
Im Vermögenshaushalt							
Die Einnahmen		1.004.100	9.618.700	8.614.600			
Die Ausgaben		1.004.100	9.618.700	8.614.600			

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf		0	EURO
Davon für Zwecke der Umschuldung	EURO		•
der Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen	_	1.450.000	EURO
der Höchstbetrag der Kassen- kredite auf		350.000	EURO

§ 3

Bleibt unverändert.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 50.000 EURO. Zuständig für die Bewilligung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist bis zu einem Betrag von 15.000 EUR der Kämmerer, darüber hinaus der Hauptausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 11.11.2004

gez. Drees Bürgermeister

#### Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat die veranschlagte Höhe der Verpflichtungsermächtigungen mit Bescheid vom 22.09.2004, Aktenzeichen: I / 5.2.2.11.04. unter Bedingungen genehmigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist den Bedingungen mit Beschluss vom 30.09.2004 (Beschlussdrucksache B/074/2004) vollinhaltlich beigetreten (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Jahrgang 11 Nr. 3 vom 01. Oktober 2004, Seite 2).

Wustermark, 11.11.2004

gez. Drees Bürgermeister

#### Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Kämmerei, 2. OG- Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 17.11.2004

gez. Stamm Kämmerer

#### Impressum

- 1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt..
  Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse http://www.wustermark.de abgerufen werden. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
- 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: hauptamt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.